

Verordnung über die Hundetaxe
vom 3. Juli 2013
(in Kraft ab 1. Januar 2014)

4.6.1 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDETAXE.....2

Art. 1.....2

 Hundetaxe..... 2

Art. 2.....2

 Zu erbringender Nachweis für die Befreiung von der Hundetaxe..... 2

Art. 3.....2

 In-Kraft-Treten..... 2

Verordnungsänderungen2



Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 3 des Reglementes über die Hundetaxe vom 19. August 2013 und auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2. der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE HUNDETAXE

Art. 1

Hundetaxe

Die Hundetaxe beträgt pro Jahr und Hund Fr. 120.00.¹

Art. 2

Zu erbringender Nachweis für die Befreiung von der Hundetaxe

Für die Befreiung gemäss Artikel 2 des Hundereglements sind folgende Nachweise einzubringen:

- a. Der Nachweis für Hilfs- und Begleithunde erfolgt durch eine Bestätigung durch die zuständige Fachorganisation. Die Hilfs- und Begleithunde können sich im Eigentum der Person mit einer Behinderung befinden oder dieser zugeteilt sein.
- b. Der Nachweis für die vorübergehende Unterbringung in Tierheimen ist durch eine Bestätigung des Tierheims zu erbringen.
- c. Der Nachweis für die Entrichtung der Hundetaxe in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton ist durch einen entsprechenden Quittungsbeleg zu erbringen.
- d. Der Nachweis für Diensthunde von polizeilichen Organisationen oder für Hunde, welche für ausserordentliche Lagen eingesetzt werden, erfolgt durch eine Bestätigung durch die zuständige Fachorganisation.

Art. 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Langenthal, 3. Juli 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Verordnungsänderungen

Art. 1	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2019, in Kraft ab 1. August 2019
--------	----------	--

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2019, in Kraft ab 1. August 2019